

10. Umfang der Wirkung einer beschränkten materiellrechtlichen  
Urteilsanfechtung.  
St.R.D. §§ 384. 392.

II. Straffenat. Urt. v. 27. Oktober 1908 g. F. u. Gen. II 449/08.

I. Landgericht Guben.

Aus den Gründen:

... Der Angeklagte B. hat nach der Schlussfeststellung in der Zeit von Dezember 1906 bis Juni 1907, nach der Sachdarstellung in der Zeit vom Frühjahr 1905 bis 1907 zu F. ohne Erlaubnis Süßstoff feilgehalten und verkauft, und zwar aus Fahrlässigkeit. Er ist deshalb aus §§ 2 c. 7 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes vom 7. Juli 1902 zu 5 *M* Geldstrafe verurteilt. Die Revision der Staatsanwaltschaft greift das Urteil insoweit an, als es nicht die Einziehung des etwa noch im Besitze des Angeklagten B. befindlichen Süßstoffes ausgesprochen hat.

Der Antrag betrifft den festgestelltemaßen feilgehaltenen Süßstoff. Das Urteil erachtet für erwiesen, daß der Angeklagte B. 300—400 g Zuckerin von seinem Schwager übernommen und davon kleinere Mengen von zusammen etwa 100 g an den Mitangeklagten F. verkauft hat. Dadurch war und ist die Grundlage für die Einziehung gegeben, welche im § 8 unabhängig von dem richterlichen Ermessen vorgeschrieben und ohne Rücksicht auf die Frage der tatsächlichen Vollstreckbarkeit der Entscheidung anzuordnen ist, solange die Unmöglichkeit der Vollstreckung nicht feststeht. Die Einziehung des von dem Angeklagten B. feilgehaltenen Süßstoffes ist daher auszusprechen (vgl. § 394 St.R.D.).

Zuvor ist die Schuldfrage nicht zu prüfen.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nach § 392 St.P.O. nur die gemäß § 384 St.P.O. gestellten Revisionsanträge. Eine beschränkte materiellrechtliche Anfechtung eines Urteils ist zulässig und hat die Wirkung, daß sich die Prüfung des Revisionsgerichts auf den angefochtenen Teil der Entscheidung beschränkt, wenn dieser Teil nach dem inneren Zusammenhange von dem übrigen Urteilsinhalte trennbar ist, ohne dessen Prüfung mit Notwendigkeit zu fordern. Eine solche Trennbarkeit ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt nicht nur in bezug auf die Bildung einer Gesamtstrafe, IV 2120/04 (Entsch. in Straff. Wd. 37 S. 284), die Festsetzung einer hilfsweisen Freiheitsstrafe, V 865/06 (Entsch. Wd. 39 S. 393), die Frage der rechtskräftigen Aburteilung, V 706/07 (Entsch. Wd. 40 S. 274), die Anrechnung der Untersuchungshaft, I 207/08 (Entsch. Wd. 41 S. 318), sondern auch in betreff von Nebenstrafen, mochte ihre Verhängung oder die Unterlassung ihrer Verhängung gerügt sein, seien es zwangsgesellschaftliche, § 165 St.G.B.'s neben § 164, I 5117/03 (Goldammer, Archiv Wd. 51 S. 179), — wodurch das Urteil (Entsch. Wd. 22 S. 213. 217) eingeschränkt ist —, § 200 neben § 185, IV 6418/04, § 161 im Verhältnis zu §§ 154. 157 Nr. 1, III 1060/05, seien es wahlfreie, Zulässigkeit der Polizeiaufsicht bei § 146, I 3247/03, Überweisung an die Landespolizeibehörde neben § 361 Nr. 3 und 4, §§ 181. 181a St.G.B.'s I 790/06, IV 716/05, I 3370/01, IV 1133/05, weiterhin aber auch in bezug auf die Geldstrafe, welche als zweite Hauptstrafe bei Verurteilungen wegen Betrugs im wiederholten Rückfalle nach § 264 neben der Zuchthausstrafe erkannt werden muß (IV 92/05, III 622/05, II 844/05).

Demgemäß hat gegenüber dem Angeklagten B. die beschränkte Revision der Staatsanwaltschaft die Wirkung, daß das Revisionsgericht nur über die Nebenstrafe der Einziehung zu entscheiden hat. Sie wirkt nicht nach § 343 St.P.O. über den vom Revisionsgericht zu entscheidenden Punkt hinaus zugunsten des Angeklagten. Nach § 343 hat jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung zugunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann. Eine angefochtene Entscheidung ist nicht derjenige Teil eines Urteils, welcher zulässigerweise nicht angefochten ist. (Der Ober-Reichsanwalt

hatte Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache beantragt, insoweit der Angeklagte B. wegen Übertretung im Sinne der §§ 2c. 7 Abs. 2 des Süßstoffgesetzes verurteilt worden ist.)